

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2017

Nr. 100

ausgegeben am 30. März 2017

Verordnung

vom 28. März 2017

über die Abänderung der Verordnung betreffend die Einhebung von Gebühren nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Aufgrund von Art. 30 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), LGBL 2014 Nr. 19, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 14. Oktober 2014 betreffend die Einhebung von Gebühren nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG-GebV), LGBL 2014 Nr. 261, wird wie folgt abgeändert:

Art. 8 Bst. b, c und d

Für folgende Amtshandlungen werden nachstehende Gebühren erhoben:

- b) Abgabe einer Stellungnahme durch das Amt für Umwelt (Art. 10a UVPG): nach Zeitaufwand, höchstens jedoch 0.2 % der projektierten Kosten (Basis Vorprojekt); die Gebühr darf insgesamt 5 000 Franken nicht überschreiten;

- c) Beurteilung von Umweltverträglichkeitsberichten (Art. 10b UVPG): nach Zeitaufwand, höchstens jedoch 0.2 % der projektierten Kosten (Basis Vorprojekt); die Gebühr darf insgesamt 30 000 Franken nicht überschreiten;
- d) Entscheidung über die Umweltverträglichkeit (Art. 14 UVPG): 500 Franken.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. April 2017 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef